



Verordnung des EDI über die Zuteilung von Organen zur Transplantation (Organzuteilungsverordnung EDI)

Änderung vom 19. Oktober 2017

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Organzuteilungsverordnung EDI vom 2. Mai 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Beginn der Wartezeit

¹ Die Wartezeit wird in Tagen berechnet. Sie beginnt:

- a. am Tag der Aufnahme in die Warteliste; oder
- b. am Tag des Beginns der Dialyse, wenn dieser Tag vor dem Tag der Aufnahme in die Warteliste liegt.

² Ist die rechtzeitige Aufnahme in die Warteliste aus Gründen unterblieben, welche die Patientin oder der Patient nicht zu verantworten hat, so beginnt die Wartezeit an dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt waren. Das zuständige Transplantationszentrum teilt der Nationalen Zuteilungsstelle das Datum mit.

³ Ist bei einer Patientin oder einem Patienten eine erneute Transplantation indiziert, so beginnt die Wartezeit:

- a. am Tag der erneuten Aufnahme in die Warteliste; oder
- b. am Tag des Beginns der erneuten Dialyse, wenn dieser Tag vor dem Tag des Beginns der erneuten Aufnahme in die Warteliste liegt.

⁴ Ist bei einer Patientin oder einem Patienten innerhalb von 90 Tagen nach der Transplantation einer Niere eine erneute Nierentransplantation indiziert, so wird die Wartezeit vor der ersten dieser Nierentransplantationen ebenfalls angerechnet.

⁵ Wird die Beschwerde einer Patientin oder eines Patienten gegen einen Entscheid des Transplantationszentrums über die Nichtaufnahme in die Warteliste gutgeheissen, so beginnt die Wartezeit:

¹ SR 810.212.41

- a. am Tag des Entscheids des Transplantationszentrums; oder
- b. am Tag des Beginns der Dialyse, wenn dieser Tag vor dem Tag des Entscheids des Transplantationszentrums liegt.

⁶ Wird die Beschwerde einer Patientin oder eines Patienten gegen einen Entscheid des Transplantationszentrums über die Streichung aus der Warteliste gutgeheissen, so wird die Zeit ab der Streichung als Wartezeit angerechnet.

Art. 3a Berechnung und Begrenzung der Wartezeit

¹ Ist eine Transplantation vorübergehend nicht möglich, so wird die betreffende Zeit als Wartezeit angerechnet.

² Bei Patientinnen und Patienten, bei denen eine medizinische Dringlichkeit vorliegt, wird nur die Zeit als Wartezeit angerechnet, während der sie in diesem Status auf eine Transplantation warten.

³ Bei Patientinnen und Patienten, bei denen keine medizinische Dringlichkeit vorliegt, wird die gesamte Zeit als Wartezeit angerechnet, während der sie auf eine Transplantation warten.

⁴ Ist die Transplantation einer Niere indiziert, so beträgt die anrechenbare Wartezeit ohne Dialyse höchstens 18 Monate.

⁵ Ist die Transplantation eines Herzens indiziert, so beträgt die anrechenbare Wartezeit höchstens zwei Jahre.

⁶ Die Wartezeit auf einer Warteliste im Ausland wird angerechnet, wenn die Patientin oder der Patient eine schriftliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Stelle über die betreffende Zeit vorlegt; die Absätze 4 und 5 bleiben vorbehalten.

Art. 12a Zuteilung bei einer Mehrfachtransplantation

Ein erhöhtes Mortalitätsrisiko nach Artikel 11 Absatz 1^{bis} Buchstabe b der Organzuteilungsverordnung weisen Patientinnen und Patienten auf, denen nach Anhang 1 mindestens 25 Punkte zugeordnet wurden.

Art. 17 Übereinstimmung der Blutgruppe und des Alters

¹ Ist die Spenderin oder der Spender 60 oder weniger Jahre alt, so sind Bauchspeicheldrüsen und Inseln in erster Priorität wie folgt zuzuteilen:

- a. an erster Stelle Patientinnen und Patienten unter 20 Jahren, wenn ihre Blutgruppe mit derjenigen der Spenderin oder des Spenders identisch ist;
- b. an zweiter Stelle Patientinnen und Patienten unter 20 Jahren, wenn ihre Blutgruppe mit derjenigen der Spenderin oder des Spenders kompatibel ist;
- c. an dritter Stelle Patientinnen und Patienten ab 20 Jahren, wenn ihre Blutgruppe mit derjenigen der Spenderin oder des Spenders identisch ist;
- d. an vierter Stelle Patientinnen und Patienten ab 20 Jahren, wenn ihre Blutgruppe mit derjenigen der Spenderin oder des Spenders kompatibel ist.

² Ist die Spenderin oder der Spender mehr als 60 Jahre alt, so sind Bauchspeicheldrüsen und Inseln in erster Priorität wie folgt zuzuteilen:

- a. an erster Stelle Patientinnen und Patienten ab 20 Jahren, wenn ihre Blutgruppe mit derjenigen der Spenderin oder des Spenders identisch ist;
- b. an zweiter Stelle Patientinnen und Patienten ab 20 Jahren, wenn ihre Blutgruppe mit derjenigen der Spenderin oder des Spenders kompatibel ist;
- c. an dritter Stelle Patientinnen und Patienten unter 20 Jahren, wenn ihre Blutgruppe mit derjenigen der Spenderin oder des Spenders identisch ist;
- d. an vierter Stelle Patientinnen und Patienten unter 20 Jahren, wenn ihre Blutgruppe mit derjenigen der Spenderin oder des Spenders kompatibel ist.

Art. 18 Zuteilung nach Punktesystem

Bauchspeicheldrüsen und Inseln sind in zweiter Priorität Patientinnen und Patienten zuzuteilen, denen nach Anhang 2a die meisten Punkte zugeordnet wurden.

Art. 19 Zuteilung bei gleicher Priorität

Liegt bei mehreren Patientinnen und Patienten die gleiche Priorität vor, so sind Bauchspeicheldrüsen und Inseln wie folgt zuzuteilen:

- a. an erster Stelle der Patientin oder dem Patienten, für die oder den eine Mehrfachtransplantation nach Artikel 11 der Organzuteilungsverordnung indiziert ist;
- b. an zweiter Stelle der Patientin oder dem Patienten mit der längsten Wartezeit.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. November 2010

¹ Artikel 3 Absatz 2 gilt auch für Patientinnen und Patienten, die beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits in die Warteliste aufgenommen worden sind.

² Patientinnen und Patienten, die bereits in die Warteliste aufgenommen worden sind oder bei denen die rechtzeitige Aufnahme nach Artikel 3 Absatz 2 unterblieben ist, wird bis zum Inkrafttreten dieser Änderung im Punktesystem nach Anhang 2 pro Monat Wartezeit vor Beginn der Dialyse 1 Punkt zugeordnet.

II

¹ Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.

² Anhang 2a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 15. November 2017 in Kraft.

19. Oktober 2017

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset

Anhang 2
(Art. 15a)**Punktesystem für die Zuteilung von Nieren***Kriterien*

Kriterien	Punkte
für jede Übereinstimmung auf dem HLA-DR-Locus	12
für jede Übereinstimmung auf dem HLA-B-Locus	4
für jede Übereinstimmung auf dem HLA-A-Locus	4
Wartezeit pro Monat seit der Aufnahme in die Warteliste ohne Dialyse	0,75
Wartezeit pro Monat seit Beginn der Dialyse	1,5

Anhang 2a
(Art. 18)

Punktesystem für die Zuteilung von Bauchspeicheldrüsen und Inseln

1 Kriterien und Berechnung der Punkte

Die für die Zuteilung von Bauchspeicheldrüsen und Inseln nach Artikel 18 relevanten Punkte sind für jede Patientin und jeden Patienten aus den folgenden Kriterien zu berechnen und anschliessend zu addieren:

- a. Übereinstimmung auf dem HLA-Locus;
- b. prozentualer Anteil der kalkulierten Panel-reaktiven Antikörper;
- c. Wartezeit und allfällige frühere Transplantationen;
- d. Bauchumfang und Alter der Spenderin oder des Spenders.

2 Übereinstimmung auf dem HLA-Locus

Kriterien	Punkte
Für jede Übereinstimmung auf dem HLA-DR-Locus	300
Für jede Übereinstimmung auf dem HLA-B-Locus	100
Für jede Übereinstimmung auf dem HLA-A-Locus	100

3 Prozentualer Anteil der kalkulierten Panel-reaktiven Antikörper

3.1 Für jede Patientin und jeden Patienten ist der prozentuale Anteil aller in der Datenbank der Nationalen Zuteilungsstelle erfassten Spenderinnen und Spender zu ermitteln, gegen die sie oder er präformierte Anti-HLA-Antikörper hat (kalkulierte Panel-reaktive Antikörper).

3.2 Für die kalkulierten Panel-reaktiven Antikörper ist für jede Patientin und jeden Patienten eine Punktezahl nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Punktezahl} = (\text{kalkulierte Panel-reaktive Antikörper})^3 \div 1000$$

4 Wartezeit und allfällige frühere Transplantationen

4.1 Kriterien

Kriterien	Punkte
Erneute Transplantation einer Bauchspeicheldrüse oder von Inseln innerhalb von 180 Tagen.	500

Kriterien	Punkte
Erneute Transplantation einer Bauchspeicheldrüse oder von Inseln zwischen 181 und 365 Tagen.	250
Nach der Transplantation eines Organs aus einer Lebendspende benötigt die Patientin oder der Patient zusätzlich die Transplantation einer Bauchspeicheldrüse oder der Inseln.	500

- 4.2 Für die erstmalige Transplantation einer Bauchspeicheldrüse oder der Inseln ohne vorherige Dialyse ist die Punktezahl nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Punktezahl} = (\text{Wartezeit in Tagen})^2 \div 365$$

- 4.3 Nach Beginn der Dialyse ist die Punktezahl nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Punktezahl} = 2 \times (\text{Wartezeit in Tagen})^2 \div 365$$

5 Bauchumfang der Spenderin oder des Spenders

Bauchumfang des Spenders in cm	Bauchumfang der Spenderin in cm	Punkte Bauchspeicheldrüse	Punkte Inseln
< 85	< 75	730	-730
85-94	75-80	365	-365
95-102	81-88	0	0
103-110	89-96	-365	365
> 110	> 96	-730	730

6 Alter der Spenderin oder des Spenders

Alter der Spenderin oder des Spenders	Punkte Bauchspeicheldrüse	Punkte Inseln
<15	10 000	-730
15-19	730	-365
20-49	0	0
50-55	-365	365
>55	-730	730

